

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner

---

Inhaltsverzeichnis:

- **Bebauungsplan „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße/Westtangente“ und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg; Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung)**
- **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Kindergartens der Stadt Penzberg (Kindergartengebührensatzung) vom 28.04.2010**
- **Satzung über die Benutzung des Städtischen Kindergartens Penzberg**

## **Bebauungsplan „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße/Westtangente“ und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg; Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 die öffentliche Auslegung für den Bebauungsplan „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße/Westtangente“ sowie für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde am 11.08.2008 im Amtsblatt der Stadt Penzberg ortsüblich bekannt gemacht und vom 19.08.2008 bis einschließlich 19.09.2008 vollzogen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Bekanntmachung hinsichtlich der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, überarbeitet und im Amtsblatt erneut bekanntgemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße/Westtangente“ einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg einschließlich Begründung und Umweltbericht und die nach Einschätzung der Stadt Penzberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **18.08.2017 bis einschließlich 18.09.2017** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter [www.penzberg.de](http://www.penzberg.de) während der Auslegungszeit (vom 18.08.2017 bis einschließlich 18.09.2017) zur Verfügung. Innerhalb der Aus-

legungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) abgegeben oder per Email an [stadtbauamt@penzberg.de](mailto:stadtbauamt@penzberg.de) eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan sowie die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes sowie zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes vor:

- Informationen zum Schutzgut Mensch:
  - Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau
- Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen:
  - Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau
  - Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
  - Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e. V.
- Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser:
  - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim
  - Stellungnahme des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg

Neben den umweltbezogenen Stellungnahmen sind außerdem folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

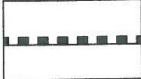



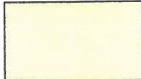
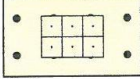
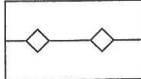

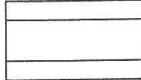
- Informationen zum Schutzgut Mensch:
  - schalltechnische Untersuchung
  - Umweltbericht
- Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen:
  - Umweltbericht
  - spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung vom 04.06.2014

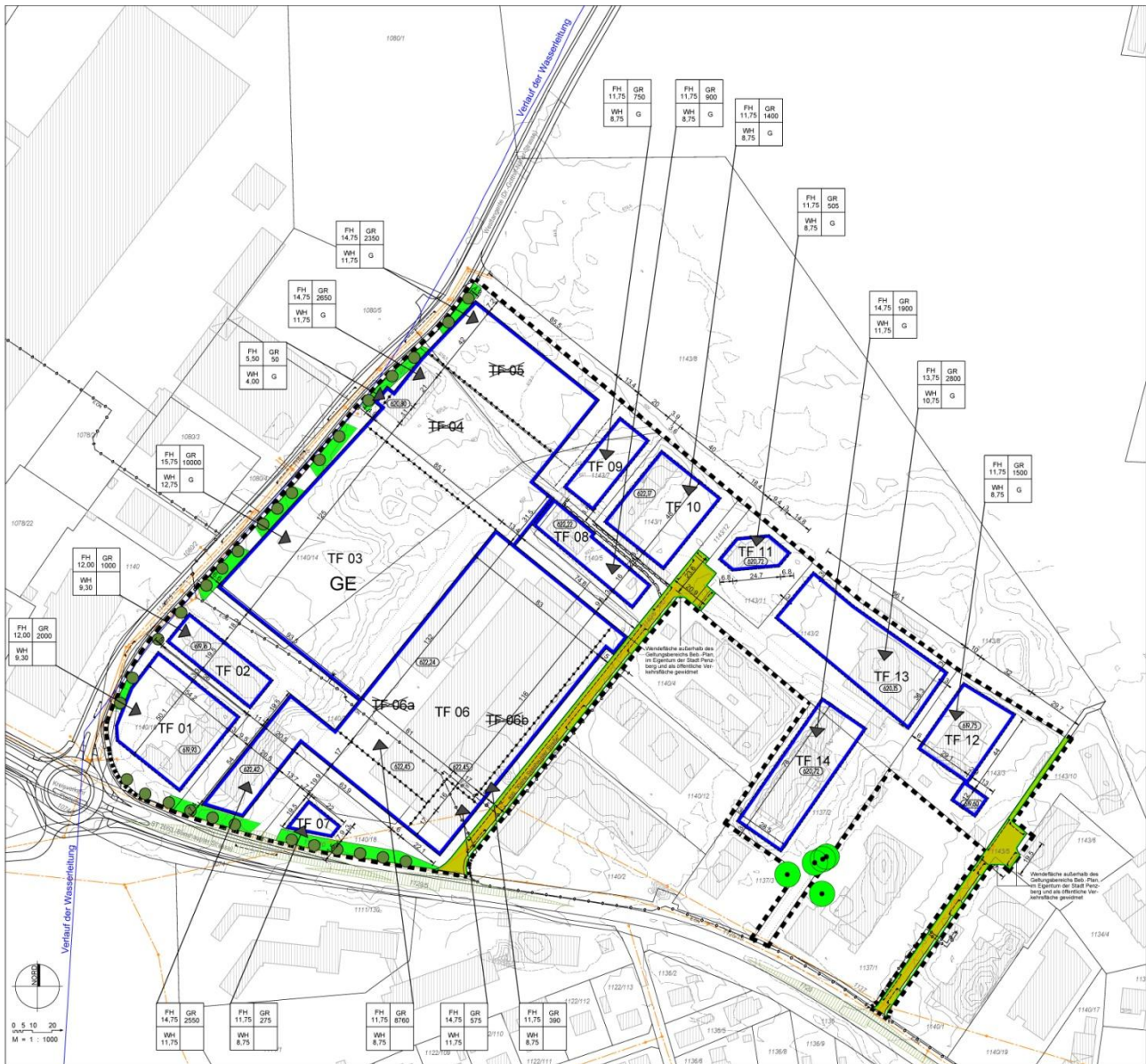


### 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche anstelle der bisher ausgewiesenen Waldfläche für das Grundstück FI.-Nr. 1143/8 Teilfläche der Gemarkung Penzberg.

Die bisherigen Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg vom 30.04.2002 werden für den in dieser Änderung betroffenen Bereich des Grundstückes FI.Nr. 1143/8 Teilfläche der Gemarkung Penzberg wie folgt geändert:

#### Legende zur Flächennutzungsplanänderung:

	Geltungsbereich der Änderung		Natürlicher und naturnaher Wald (Hochmoorwald)
	Biotop mit überregionaler Bedeutung (Nummer gemäß Kartierung)		Mischwald
	Landwirtschaftliche Hofstelle/Außenbereich		Grünfläche für Dauerkleingärten
	unterirdische Leitung		Gewerbliche Bauflächen
	bestehende Straße (Westtangente - nachrichtliche Übernahme)		



Penzberg, 03.08.2017  
 STADT PENZBERG  
 Elke Zehetner  
 Erste Bürgermeisterin

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung)**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende

**Satzung**

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung):

## § 1

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

### „§ 4 Unterrichtsgebühr

<b>Grundfächer Unterricht in Gruppen ab 4 Teilnehmer</b>	<b>Unterricht je Woche</b>	<b>Jahres- gebühr</b>	<b>Mtl. Rate</b>
<b>Musikgarten (Mutter-Kind-Gruppen) 2 – 4 Jahre</b>	45 Minuten	324,-- €	27,-- €
<b>Musikalische Früherziehung, 4 – 6 Jahre</b>	45 Minuten	300,-- €	25,-- €
<b>Instrumentale Früherziehung, ab 4 Jahre</b>	45 Minuten	420,-- €	35,-- €
<b>Musikalische Grundausbildung, ab 1. Schuljahr</b>	45 Minuten	300,-- €	25,-- €

<b>Instrumentalunterricht</b>	<b>Unterricht je Woche</b>	<b>Jahres- gebühr</b>	<b>Mtl. Rate</b>
<i>Einzelunterricht</i>	30 Minuten	804,-- €	67,-- €
<b>alle Instrumente und Gesang ohne Klavier (*Gebühren siehe unten)</b>	45 Minuten	1104,-- €	92,-- €
	60 Minuten	1428,-- €	119,-- €
	45 Minuten		
<b>Gruppenunterricht ohne Klavier</b>			
<b>2er-Gruppe</b>		636,-- €	53,-- €
<b>3er-Gruppe</b>		492,-- €	41,-- €
<b>4er-Gruppe</b>		444,-- €	37,-- €
<b>5er-Gruppe und mehr</b>		396,-- €	33,-- €
<b>*Klavier Einzelunterricht</b>	30 Minuten	852,-- €	71,-- €
	45 Minuten	1140,-- €	95,-- €
	60 Minuten	1500,-- €	125,-- €
<b>*Klavier Gruppenunterricht</b>	45 Minuten		
		708,-- €	59,-- €
		540,-- €	45,-- €

<b>sonstiges Unterrichtsangebot</b>	<b>Unterricht je Woche</b>	<b>Jahres- gebühr</b>	<b>Mtl. Rate</b>	
<i>Förderklasse für besonders Begabte ab 14 J.</i>	45 Minuten	1104,-- €	92,-- €	
<b>Kinderchor</b>	45 Minuten	84,-- €	7,-- €	
<b>Vocalensemble</b>	120 Min.	96,-- €	8,-- €	
<b>Blockflötenklasse / Bürgermeister-Prandl-GS</b>	90 Minuten	264,-- €	22,-- €	
<b>Bläserklasse / Bürgermeister-Prandl-GS (ab der 3. Klasse zum SJ 15/16)</b>	120 Min.	456,-- €	38,-- €	
<b>Spielkreis/Bandworkshop ohne Instrumentalunterricht</b>				
	-Kinder	variabel	156,-- €	13,-- €
	-Erwachsene ab 21 Jahren	variabel	228,-- €	19,-- €
<b>Zusatzgebühr für Instrumentaleinzelunterricht Erwachsene ab 21 Jahren</b>	30 Minuten	180,-- €	15,-- €	

### Familienermäßigung:

2. Kind	3. Kind	4. und weitere Kinder
25 %	50 %	100 %

### Antrag auf 100 % Ermäßigung:

Nach Vorlage von Bescheiden nach dem SGB II, SGB XII und SGB XIII“

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

STADT PENZBERG  
Penzberg, den 03.08.2017  
Elke Zehetner  
Erste Bürgermeisterin

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Kindergartens der Stadt Penzberg (Kindergartengebührensatzung) vom 28.04.2010**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Kindergartens der Stadt Penzberg (Kindergartengebührensatzung) vom 28.04.2010:

### § 1

#### **Gebührenfestsetzung**

Der Anhang zum § 5 Abs. 1 der Kindergartengebührensatzung der Stadt Penzberg erhält folgende Fassung:

#### **„Anhang zum § 5 Abs. 1 der Kindergartengebührensatzung der Stadt Penzberg**

#### **Benutzungsgebühren für unter dreijährige Kinder in Kindergartengruppen bis einschließlich des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres und in Krippengruppen**

Gültig ab 01. September 2017

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr
bis zu 4	214,00 €
4 bis 5	224,00 €
5 bis 6	234,00 €
6 bis 7	244,00 €
7 bis 8	254,00 €
8 bis 9	264,00 €
9 bis 10	274,00 €

Gültig ab 01. September 2018

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr
bis zu 4	224,00 €
4 bis 5	234,00 €
5 bis 6	244,00 €
6 bis 7	254,00 €
7 bis 8	264,00 €
8 bis 9	274,00 €
9 bis 10	284,00 €

Gültig ab 01. September 2019

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr
bis zu 4	234,00 €
4 bis 5	244,00 €
5 bis 6	254,00 €
6 bis 7	264,00 €
7 bis 8	274,00 €
8 bis 9	284,00 €
9 bis 10	294,00 €

### **Benutzungsgebühren für Kindergarten- und Hortkinder**

Gültig ab 01. September 2017

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr
bis zu 4	107,00 €
4 bis 5	112,00 €
5 bis 6	117,00 €
6 bis 7	122,00 €
7 bis 8	127,00 €
8 bis 9	132,00 €
9 bis 10	137,00 €

Gültig ab 01. September 2018

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr
bis zu 4	112,00 €
4 bis 5	117,00 €
5 bis 6	122,00 €
6 bis 7	127,00 €
7 bis 8	132,00 €

8 bis 9	137,00 €
9 bis 10	142,00 €

Gültig ab 01. September 2019

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr
bis zu 4	117,00 €
4 bis 5	122,00 €
5 bis 6	127,00 €
6 bis 7	132,00 €
7 bis 8	137,00 €
8 bis 9	142,00 €
9 bis 10	147,00 €

## § 2 Familienermäßigung

Die Familienermäßigung wird wie folgt festgesetzt:

2. Kind	ab dem 3. Kind
50 %	100 %

Die Familienermäßigung wird einrichtungsübergreifend gewährt. Die Ermäßigung erfolgt auf die jeweils günstigere Benutzungsgebühr.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

STADT PENZBERG  
Penzberg, den 03.08.2017  
Elke Zehetner  
Erste Bürgermeisterin

### Satzung über die Benutzung des Städtischen Kindergartens Penzberg

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern nachfolgende

Satzung  
über die Benutzung des Städtischen Kindergartens Penzberg

#### § 1 Trägerschaft und Rechtsform

- 1) Die Stadt Penzberg ist Träger des nach Art. 3 und 9 des bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes anerkannten Städt. Kindergartens in Penzberg.



- 2) Die Stadt betreibt und unterhält diesen Kindergarten für die Kinder ihres Stadtgebietes als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.

## § 2 Aufgabe des Kindergartens

Der Kindergarten ist eine außerschulische Kindertageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem nach § 4 Abs. 8 und 9 dieser Satzung vorgesehenen Aufnahmezeitpunkt bis grundsätzlich zum Beginn der Schulpflicht i. S. d. § 7 dieser Satzung. Der Kindergarten nimmt die in den Art. 4, 10, 11, 12 und 15 des BayKiBiG sowie die im Art. 13 BayKiBiG, ergänzt durch die Ausführungsverordnung, näher bezeichnete Aufgaben wahr.

## § 3 Kindergartenleitung, Elternbeirat

- 1) Die Kindergartenleitung wird vom Träger des Kindergartens bestellt.
- 2) Der Kindergarten hat gem. Art. 14 BayKiBiG einen Elternbeirat, der die, in dieser Gesetzlichen Bestimmung genannten Aufgaben erfüllt.

## § 4 Aufnahme

- 1) Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
- 2) Für die Aufnahme ist eine Anmeldung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages erforderlich
- 3) Die Anmeldung erfolgt in der Regel vor Beginn des Kindergartenjahres und gilt für den im Betreuungsvertrag festgelegten Buchungszeitraum. Dies bedeutet, dass für Kinder, die im Kindergarten bereits aufgenommen sind, eine Neuanschuldung nicht mehr erforderlich ist, es sei denn, dass nach den §§ 9 und 10 dieser Satzung der Betreuungsvertrag endet oder eine Vertragskündigung erklärt wurde. Die Gastkinderregelung unter § 5 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- 4) Kann der Abschluss eines Betreuungsvertrages z. B. bei Vollbelegung des Kindergartens, nicht erfolgen wird die Anmeldung in die Warteliste eingetragen. Bei Unterbringung des Kindes in einer anderen Kindertageseinrichtung erfolgt die Streichung der Anmeldung aus der Warteliste. Beim Freiwerden von Plätzen erfolgt die Vergabe nach Maßgabe der Vergaberegulation unter Abs. 11 dieses Paragraphen.
- 5) Eine spätere Anmeldung im laufenden Kalenderjahr ist grundsätzlich nur zu jedem 1. eines Monats möglich.
- 6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person zu machen, die im Anmeldeformular aufgeführt sind.
- 7) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder und den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der bzw. den Personensorgeberechtigten entscheidet die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Kindergartenträger. Der bzw. die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme, bzw. Nichtaufnahme baldmöglichst schriftlich verständigt.
- 8) Bei Aufnahme eines Kindes haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen

Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Des Weiteren muss das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes vorgelegt werden

- 9) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel zum Beginn eines Kindergartenjahres (§ 8 dieser Satzung). Mit Ausnahme der Monate Juli und August kann von diesem Termin abgewichen werden.
- 10) Aufgenommen werden grundsätzlich überwiegend nur Kinder, die zum Aufnahmetag
  - a) das 1. Lebensjahr vollendet und
  - b) ihren Wohnsitz in Penzberg haben
  - c) Die Gastkinderregelung unter § 5 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- 11) Eine Aufnahme erfolgt nur, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Höchstzahl, der in den Kindergarten aufzunehmenden Kinder, richtet sich nach der Betriebserlaubnis.
- 12) Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sowie Kinder im bevorstehenden letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung sind bei der Vergabe vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen erfolgt die Vergabe vorrangig an Kinder,
  - a) deren Mütter, bzw. Väter alleinstehend und berufstätig sind,
  - b) Kinde aus kinderreichen Familien,
  - c) Kinder aus Familien mit Wohnraumnot,
  - d) Kinder aus pädagogischen Gründen.Ansonsten erfolgt die Aufnahme nach dem Datum der Anmeldung.
- 13) Eine Verlängerung der Buchungszeit ist unter Berücksichtigung organisatorischer Belange des Kindergartens jeweils zum 1. Des Folgemonats möglich. Eine Reduzierung der Buchungszeit ist während des Kindergartenjahres in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 14) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Kindergarten besteht nicht.

## § 5 Gastkinder

- 1) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Penzberg haben, aufgenommen werden, wenn ein Platz verfügbar ist und auch keine weiteren Anmeldungen von Kindern aus Penzberg vorliegen. Dabei wird unterstellt, dass sämtliche Penzberger Kinder einen Kindergartenplatz erhalten haben.
- 2) Die Anmeldungen und der Betreuungsvertrag enden jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres. Bei Nichtberücksichtigung gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.
- 3) Bei einer gewünschten Fortsetzung des Vertragsverhältnisses hat eine erneute Anmeldung im Rahmen der jährlichen Kindergarteneinschreibung zu erfolgen.

## § 6 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

## § 7 Öffnungs- und Schließzeit

- 1) Der Kindergarten ist von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten für die einzelnen Gruppen werden von der Kindergartenleitung nach Bedarf festgelegt.
- 2) Die Verantwortung für den Weg zum und vom Kindergarten liegt bei den Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt erst bei der Übergabe des Kindes in der Gruppe und endet mit der Abholung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten.
- 3) Die Kindertageseinrichtung kann an maximal 30 Arbeitstagen im Jahr geschlossen werden. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
- 4) Die Kindertageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

## § 8 Kindergartenbesuch

- 1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist dies nicht möglich, ist der Kindergarten unverzüglich zur verständigen. Erkrankt ein Kind, müssen die Personensorgeberechtigten es bis zur vollen Genesung zu Hause behalten. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Es kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird. Desgleichen ist mitzuteilen, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren Krankheit leidet.
- 2) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.
- 3) Wenn das Kind nicht von einer Personensorgeberechtigten abgeholt werden kann, muss eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden, welche andere Personen das Kind abholen können. Sollte das Kind von einer Fahrgemeinschaft mitgenommen werden, muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

## § 9 Kündigung, Beendigung

- 1) Jede Vertragspartei kann das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. In den Monaten Mai, Juni und Juli ist ein Austritt in der Regel nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.
- 2) Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Kindertageseinrichtung hört vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten sowie den Elternbeirat an. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens der Kindertageseinrichtung liegt insbesondere vor, wenn
  - a) durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
  - b) die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit ihren Kostenbeiträgen in Verzug sind
  - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen

- Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind
- d) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wird
  - e) die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige- und Nachweispflichten nicht einhalten und/oder gegen Regelungen der Satzung für die Tageseinrichtung verstoßen
  - f) sonstige schwerwiegende Gründe, die beim Kind oder bei den Personensorgeberechtigten zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen,
- 3) Der Betreuungszeitraum im Kindergarten endet zum 31. August des Jahres in dem das Kind eingeschult wird.
  - 4) Bei Wegzug während des Kindergartenjahres endet der Betreuungszeitraum mit Ende des Monats, in dem das Kind melderechtlich abgemeldet wird. Auf Wunsch der Eltern kann das Betreuungsverhältnis bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres aufrecht erhalten bleiben.
  - 5) Den gesonderten Ausspruch einer Kündigung bedarf in den Fällen des Absatzes 3 u. 4 nicht mehr.
  - 6) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung und die Gebührensatzung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen. Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

#### § 10

##### Ausschluss eines Kindes aus dem Kindergarten

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch eines Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet, bzw. wenn es ernsthaft erkrankt ist.

#### § 11

##### Mittagessen

- 1) Kinder die den Kindergarten über 12.30 Uhr hinaus besuchen, erhalten grundsätzlich ein kostenpflichtiges Mittagessen.
- 2) Für alle anderen Kinder besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit im Kindergarten das kostenpflichtige Mittagessen einzunehmen.
- 3) Die Personensorgeberechtigten können freitags für die darauf folgende Woche das Mittagessen abbestellen.

#### § 12

##### Unfallversicherung

- 1) Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt die Kommunale Unfallversicherung Bayern bei Unfällen ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).
- 2) Versicherungsschutz besteht:
  - a) auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung,
  - b) während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,

- c) bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen der Kindertageseinrichtung.
- 3) Die gesetzliche Unfallmeldung schließ/t/en zudem die Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberufliche tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

### § 13 Gebühren

Die Benutzungsgebühren sind in einer gesonderten Kindergartengebührensatzung geregelt.

### § 14 Mitarbeit und Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten

- 1) Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter/innen zu vereinbaren.
- 2) Die Personensorgeberechtigten haben, laut Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des Kindertagesstättenjahres einen Elternbeirat zu wählen. (Art. 14 Abs. 3 – 7 BayKiBiG). Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Leitung der Kindertageseinrichtung, Träger und Grundschule fördern. Er wird regelmäßig informiert und beratend gehört.
- 3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich gem. Art. 26 a BayKiBiG insbesondere folgende Daten und Änderungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen:
  - a) Name und Vorname des Kindes,
  - b) Geburtsdatum des Kindes,
  - c) Geschlecht des Kindes,
  - d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern (Herkunftsland),
  - e) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
  - f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
  - g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEuG (Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz).
- 4) Wer entgegen Art. 26 a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden (siehe dazu Art. 26 b BayKiBiG).
- 5) Außerdem sind folgende Änderungen umgehend schriftlich zu melden
  - a) Änderung der Adresse / des Hauptwohnsitzes,
  - b) Veränderung in den sorgerechtlchen Verhältnissen,
  - c) Änderung der Bankverbindung und
  - d) Änderung von Telefonnummern.

Die Personensorgeberechtigten sind zudem verpflichtet, schnellstmöglich einen Nachweis der Schule über die Zurückstellung ihres Kindes vom oder über die vorzeitige Einschulung in Kopie vorzulegen. Ferner müssen die Personensorgeberechtigten mitteilen, ob, gegebenenfalls durch welchen Träger und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

- 6) Bei Inanspruchnahme einer einrichtungsübergreifenden Geschwisterermäßigung ist der Betreuungsvertrag/sind die Betreuungsverträge oder ein anderer geeigneter Betreuungsnachweis

der anderen ortsansässigen Kindertagesstätte/n vorzulegen.

§ 15  
Sonstiges

- 1) Der Besuch des Kindergartens und seiner Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- 2) Bei mutwilliger Beschädigung von Eigentum des Trägers ist Ersatz zu leisten.

§ 16  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die Satzung über die Benutzung des Städt. Kindergartens Penzberg vom 27.07.2005 außer Kraft.

Penzberg, den 03.08.2017  
Stadt Penzberg  
Elke Zehetner  
Erste Bürgermeisterin

ausgehängt am 10.08.2017  
abgenommen am 19.09.2017